



Hausordnung

für die Lehrlings-Wohnheime
des
Forstlichen Ausbildungszentrums Mattenhof
in Unterrichtswochen

Stand 03. Februar 2016

Diese Hausordnung tritt am 10. Februar 2016 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Regelungen in den davon berührten Themenkreisen.

Gengenbach, den 03. Februar 2016

Dr. Maria Hehn, Forstliche Leiterin

Inhalt

Willkommen am Forstlichen Ausbildungszentrum Mattenhof.....	3
Geltungsbereich und Verbindlichkeit der Hausordnung	3
Teilnahme an der Verpflegung/Unterbringung	3
Hausrecht.....	3
Besuch	3
Rauchen, Alkohol, Drogen	4
Sachschäden	4
Nachtruhe	4
Abmeldung von der Wohnheim-Unterbringung	4
Mitbringen und Betreiben von Elektrogeräten	5
Zimmerordnung und Sauberkeit.....	5
Zimmerzuteilung	5
Aufenthaltsraum und Wohnheimküche	6
Arbeitskleidung, Arbeitsschuhe und persönliche Schutzausrüstung	6
Schlüssel.....	6
Fahrräder	6
Waffen, Pyrotechnik, Explosivstoffe	6
Haustiere.....	6
Verfassungsfeindliche Darstellungen	6
Weitergabe interner Angelegenheiten und Informationen	7
Schließen von Fenstern und Türen.....	7
Haftung	7
Feueralarm.....	7
Energiesparen.....	7

Willkommen am Forstlichen Ausbildungszentrum Mattenhof

Das Team des Forstlichen Ausbildungszentrums (FAZ) Mattenhof begrüßt alle Auszubildenden und wünscht einen angenehmen Aufenthalt.

Während der Schulwochen sind ständig etwa 80 bis 90 Auszubildende in den drei Wohnheimen des FAZ in Zwei- und Dreibett-Zimmern untergebracht. Daher erfordern die unterschiedlichen Interessen, Temperamente und Bedürfnisse der Einzelnen gegenseitige Achtung, Höflichkeit, Ehrlichkeit, Hilfsbereitschaft und Rücksichtnahme.

Im Interesse eines reibungslosen Zusammenlebens sind die nachfolgend aufgeführten Regeln zu beachten. Verstöße gegen diese Regeln oder Verhaltensweisen, die eine schwerwiegende Störung des Hausfriedens bedeuten, können mit zeitweiligem oder dauerhaftem Ausschluss von der Wohnheim-Unterbringung geahndet werden.

Geltungsbereich und Verbindlichkeit der Hausordnung

Die Hausordnung gilt in den Zeiten, in denen die drei Wohnheime (Haus 1 bis 3) sowie die mit dem Schul- und Unterbringungsbetrieb zusammen genutzten Gebäude und das Gelände des FAZ mit seinen Einrichtungendurch Auszubildende genutzt werden. Sind weitere Personen(-gruppen) am FAZ untergebracht, gelten (für diese) unter Umständen andere Regeln.

Haus- oder Schulordnungen der Haus- und Landwirtschaftlichen Schulen Offenburg (Schul- oder Hausordnungen) bleiben von den nachfolgenden Regelungen unberührt.

Mit der Anmeldung zur Wohnheim-Unterbringung wird die Hausordnung einschließlich der Kostenregelung für die Aufenthalte akzeptiert.

Teilnahme an der Verpflegung/Unterbringung

In den Wohnheimen untergebrachte Auszubildende erhalten täglich Vollpension (i.d.R. beginnend mit dem Mittagessen montags und endend mit dem Mittagessen freitags). Darüber hinausgehende Verpflegung kann wahlweise in Anspruch genommen werden.

Verpflegungs- und Unterbringungsbestandteile, die im Rahmen von genehmigten Freistellungen vom Unterricht bzw. von der Wohnheim-Unterbringung nicht in Anspruch genommen werden, werden in der Rechnung berücksichtigt und von den Kosten abgezogen.

Hausrecht

Das Hausrecht wird von der Forstlichen Schulleitung, dem Wohnheimleiter und den Wohnheimbetreuern (in anderen Regelwerken des FAZ auch als „Internatsleiter“ und „Internatsbetreuer“ bezeichnet) des FAZ Mattenhof ausgeübt. Die genannten Personen, das Hauswirtschaftspersonal und der Hausmeister haben das Recht, die Wohnheim-Zimmer zur Erledigung ihrer Aufgaben zu betreten.

In begründeten Fällen sind die Auszubildenden verpflichtet, auf Verlangen der Forstlichen Schulleitung, dem Wohnheimleiter und den Wohnheimbetreuern die Schränke und das abschließbare Fach im Schrank zu öffnen.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung kann die Forstliche Schulleitung einen Ausschluss von der Wohnheim-Unterbringung aussprechen. Die Pflicht zum Besuch von Berufsschul-Unterricht und überbetrieblicher Ausbildung bleibt davon unberührt.

Besuch

Auf dem Gelände und in den Gebäuden des FAZ dürfen sich Besucher und Besucherinnen der Auszubildenden nur nach rechtzeitiger Anmeldung und nach Genehmigung durch die Forstliche Leitung, den Wohnheimleiter oder die Wohnheimbetreuer aufhalten.

Rauchen, Alkohol, Drogen

In den Wohnheimgebäuden einschließlich der Balkone ist das Rauchen streng verboten. Lediglich auf den Vorplätzen der Wohnheimeingänge sowie auf dem Raucherplatz neben dem Hackschnitzelbunker (Oberer Treppenabgang, ehemals Telefonzelle) darf – nach Maßgabe der Regelungen des Jugendschutzgesetzes – geraucht werden.

Alkoholgenuss und Rauchen ist – nach Maßgabe der Regelungen des Jugendschutzgesetzes – in der Zeit zwischen 18:00 und 22:00 Uhr auf dem Grillplatz und in der Grillhütte erlaubt. Näheres dazu in den „Regeln für’s Feierabendbier der Auszubildenden am Grillplatz“ vom 21. September 2015.

Abgesehen davon ist der Besitz oder Genuss von Alkohol auf dem gesamten Gelände des FAZ Mattenhof verboten.

Wiederholter übermäßiger Alkohol- und Drogenkonsum oder rufschädigendes Verhalten – gleichgültig, ob auf dem Gelände des FAZ oder außerhalb –, der Auswirkungen auf den Schul- oder Wohnheimbetrieb oder auf die Außenwirkung des FAZ hat, kann zum Ausschluss von der Wohnheim-Unterbringung führen. Grundsätzlich werden alle Fälle von verbotenem Besitz oder Konsum von Alkohol oder Drogen auf dem Gelände und in Gebäuden des FAZ sowie Folgen übermäßigen Alkohol- oder Drogenkonsums, die sich auf den Schul- oder Wohnheimbetrieb auswirken, dem Ausbildungsbetrieb gemeldet.

Der Besitz oder Konsum von Drogen ist auf dem gesamten FAZ Mattenhof streng verboten. In begründeten Fällen kann eine Untersuchung zur Feststellung von Drogenbesitz und Drogenkonsum (Drogenscreening) entsprechend den geltenden rechtlichen Bestimmungen eingeleitet werden.

Sachschäden

Am Anreisetag eines Blocks wird der Zustand der Zimmer durch die Auszubildenden in einem Übernahmeprotokoll festgehalten. Schäden an den Bestandteilen der Zimmer und am Mobiliar, die in dem jeweiligen Übernahmeprotokoll nicht protokolliert sind, werden den Zimmer-Bewohnern angerechnet.

Schäden an den Bestandteilen der Zimmer und am Mobiliar, die während des Aufenthalts neu entstehen/verursacht werden, werden auf dem Vordruck „Schadensmeldung“ umgehend gemeldet: Dazu wird der Vordruck ausgefüllt und im Sekretariat abgegeben. Für jeden einzelnen Schaden ist ein gesonderter Vordruck auszufüllen.

Bei Sachschäden gilt das Verursacherprinzip; der/die Schädigende haftet für den entstandenen Schaden.

Nachtruhe

Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr abends bis 7:00 Uhr morgens.

Auszubildende, die jünger als 16 Jahre sind, haben bis 22:00 Uhr, Auszubildende, die über 16 Jahre alt sind, bis 23:00 Uhr Ausgang.

Ab 23:00 Uhr besteht für alle Auszubildenden Anwesenheitspflicht in den Wohnheimen.

Zur Nachtruhe gehört auch, dass nach 22:00 Uhr die Türen nur noch leise geschlossen, und nicht in’s Schloss fallen gelassen werden!

Abmeldung von der Wohnheim-Unterbringung

Volljährige Auszubildende können sich über Nacht von der Wohnheim-Unterbringung abmelden. Die Abmeldung muss vorab vom Wohnheimbetreuer genehmigt werden. Anders als bei der genehmigten Freistellung werden jedoch die Kosten von nicht in Anspruch genommenen Übernachtungen dennoch berechnet.

Minderjährigen Auszubildenden wird eine Abmeldung über Nacht nur genehmigt, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorliegt.

Mitbringen und Betreiben von Elektrogeräten

Alle mitgebrachten elektrischen Geräte – mit Ausnahme von Mobiltelefonen, Tablet-Computern oder Laptops – müssen mit einem amtlichen Prüfzeichen versehen sein, und den gültigen „Zulassungsbestimmungen für Elektrogeräte“ entsprechen. Sie sind bei der Zimmerbelegung/beim Aushändigen des Zimmerschlüssels beim Wohnheimleiter bzw. den Wohnheimbetreuern anzumelden.

Beim Betreiben von Elektrogeräten (Fernsehapparaten, Musikanlagen, Spielekonsolen, Computern oder anderen Geräten) ist in erhöhtem Maße Rücksicht auf die Mitbewohner zu nehmen.

Das Benutzen von Wasserkochern, Kaffeemaschinen, Kochplatten und dergleichen ist ausschließlich in der Wohnheimküche erlaubt.

Zimmerordnung und Sauberkeit

Für Ordnung in den Wohnheimzimmern (einschließlich der Duschräume) sind die Zimmer-BewohnerInnen selbst verantwortlich: Kleidung, Koffer, Taschen usw. gehören in den Schrank, und sonstige Gegenstände wie Unterrichtsmaterialien, Unterhaltungselektronik oder Getränke in's Regal – auf jeden Fall nicht auf den Fußboden.

Die Wohnheimzimmer werden durch FAZ-Personal gereinigt, sofern der Fußboden frei von Gegenständen ist, die eine Reinigung unzumutbar erschweren. Ist das Zimmer nicht oder nur schlecht begehbar, unterbleibt die Unterhalts-Reinigung, und die Zimmer-BewohnerInnen erhalten vom Reinigungspersonal eine „gelbe“, im Wiederholungsfall eine „rote“ Karte. Ist das Zimmer auch dann noch nicht in begehbarem, d.h. reinigungsfähigen Zustand, wird der Wohnheimbetreuer informiert – der geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung im Zimmer einleitet.

In den Zimmern dürfen Lebensmittel nur geruchsdicht verpackt und – alkoholfreie ! – Getränke auslaufsicher verschlossen in Flaschen aufbewahrt werden. Leere Flaschen erlaubter alkoholfreier Getränke sind von den Zimmer-BewohnerInnen zeitnah zu entsorgen, damit die Reinigung nicht durch herumliegendes Leergut unzumutbar erschwert wird.

Volle und leere Flaschen von erlaubten Alkoholika dürfen nur in den Küchen der Wohnheime gelagert werden (siehe „Regeln für's Feierabendbier der Auszubildenden am Grillplatz“, Ziffer 5). Leere Flaschen von alkoholischen Getränken in den Zimmern gelten als Hinweis darauf, dass in den Zimmern Alkohol konsumiert und damit gegen die Hausordnung verstoßen wurde.

Großformatiger Müll (Pizzaschachteln; PET-Flaschen) sowie Papier, Glas und Leichtverpackungen (Gelber Sack) sind nicht in den Abfallbehältern in den Zimmern, sondern in den jeweiligen großen Müllbehältern im Eingangsbereich der Wohnheime zu entsorgen.

Die grauen Mülleimer gehören in die Naßzellen/Duschräume, und nicht in den Aufenthalts- und Schlafbereich der Zimmer!

Das Umstellen von Zimmermöbeln ist nicht gestattet. Poster dürfen während des Aufenthaltes an den Holzwänden befestigt werden – allerdings nur mit einem Klebestreifen. Bilder, die die Menschenwürde verletzen oder pornografische Darstellungen sind nicht erlaubt.

Zimmerzuteilung

Ein Wechsel in ein anderes Zimmer ist nur nach Rücksprache mit dem Wohnheimleiter bzw. dem Wohnheimbetreuer möglich.

Aufenthaltsraum und Wohnheimküche

Die Bewohner eines Wohnheimes sind für die Ordnung in Aufenthaltsraum und in der Wohnheimküche selbst verantwortlich. Die Grundreinigung des Aufenthaltsraumes und der Wohnheimküche besorgt das Reinigungspersonal.

Für Ordnung und Sauberkeit in der Wohnheim-Küche sind die Nutzer/Nutzerinnen verantwortlich. Ausgeliehenes Ess- und Kochgeschirr oder -besteck ist nach Gebrauch gereinigt in die Großküche zurück zu bringen.

Arbeitskleidung, Arbeitsschuhe und persönliche Schutzausrüstung

Arbeitskleidung, Arbeitsschuhe und Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung werden in den Trockenräumen im Schulgebäude untergebracht.

Insbesondere ist es untersagt, die Wohnheime mit Arbeitsschuhen zu betreten.

Ausnahmsweise können diese Kleidungsstücke und Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung auch im Wohnzimmer untergebracht werden, wenn sie in absolut sauberem Zustand oder vollständig verpackt sind.

Weibliche Auszubildende können ihre Arbeitskleidung, Arbeitsschuhe und Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung gut verpackt in einem Behälter oder einer Box in ihrem Wohnzimmer unterbringen.

Schlüssel

Für die Aushändigung eines Schlüssels bei Zimmerbelegung ist ein Pfand von € 20,- zu hinterlegen. Der Verlust eines Zimmerschlüssels ist umgehend zu melden. Ist die Ersatzbeschaffung eines Schlüssels erforderlich, werden die Kosten der Ersatzbeschaffung dem/der Auszubildenden in Rechnung gestellt.

Fahrräder

Das Unterbringen von Fahrrädern in den Wohnheimgebäuden und auf den Balkonen ist nicht erlaubt. Unterbringungsmöglichkeiten stehen in begrenztem Umfang bei Haus 2 und 3 zur Verfügung. Schlüssel sind beim Wohnheimleiter und den Wohnheimbetreuern erhältlich.

Waffen, Pyrotechnik, Explosivstoffe

In den Wohnheimen und auf dem gesamten Gelände des FAZ Mattenhof ist der Besitz von

- Waffen aller Art,
- pyrotechnischen Produkten oder Stoffen, die zu ihrer Herstellung dienen, sowie
- von Sprengstoff oder Stoffen, die zu seiner Herstellung dienen,

streng verboten.

Gegenstände, die als Waffe eingesetzt werden können (z.B. Messer), dürfen nur bestimmungsgemäß eingesetzt und benutzt werden.

Haustiere

Das Mitbringen von Haustieren ist nicht erlaubt.

Verfassungsfeindliche Darstellungen

Das Nutzen und Verbreiten von verfassungsfeindlichen Bildern, Materialien und Symbolen ist in jeglicher Form verboten. Gleiches gilt für das Äußern verfassungsfeindlicher Ansichten.

Weitergabe interner Angelegenheiten und Informationen

Das Weitergeben oder Veröffentlichen von internen Vorgängen des Schul- und Wohnheimbetriebes, von Informationen über Wohnheimbewohner/innen oder Beschäftigte des FAZ Mattenhof, insbesondere Informationen, die rufschädigend sein könnten, über elektronische Kommunikationsmittel oder in jeglicher anderer Form, ist untersagt.

Schließen von Fenstern und Türen

Fenster und Balkontüren sind bei längerem Verlassen des Zimmers zu schließen. Stühle dürfen nicht auf dem Balkon verbleiben. Um Diebstählen oder Sachbeschädigungen vorzubeugen, sind die Zimmer bei längerer Abwesenheit – z.B. auch während des Unterrichts-Besuchs – abzuschließen.

Haftung

Für verlorene oder gestohlene Gegenstände von Schülern übernimmt das FAZ Mattenhof keine Haftung.

Feueralarm

Feueralarm wird automatisch über die Brandmelder oder kann händisch über die Alarmknöpfe in den Gebäuden ausgelöst werden. Die Feuerwehr wird damit direkt informiert.

Wenn durch Fehlverhalten ein Feueralarm ausgelöst wird, werden dem Verursacher oder der Verursacherin die Kosten dafür in Rechnung gestellt.

Achtung: während des Duschens muss die Tür zum Bad geschlossen sein, ansonsten könnte durch den Wasserdampf im übrigen Zimmer ein Feueralarm ausgelöst werden.

Bei Feueralarm (anhaltender Sirenenton) das Haus sofort verlassen! Alle weiteren Maßnahmen sind in der Anweisung „Verhalten bei Feueralarm“ geregelt.

Flucht- und Rettungspläne sind auf der Innenseite jeder Zimmertür sowie in jedem Flur an der Wand angebracht. Die in diesen Plänen eingezeichneten Flucht- und Rettungswege sind frei zu halten: hier dürfen keinerlei Gegenstände abgestellt werden.

Energiesparen

Auf sparsamen Umgang mit Strom, Wasser und Heizung ist zu achten. Während der Heizperiode sind – außer bei kurzem Lüften – entweder alle Fenster und Türen geschlossen zu halten, oder die Heizkörper abzdrehen.

Gengenbach, den 03. Februar 2016

gez.: Dr. Maria Hehn, Forstliche Leiterin